

REACH - Auch nachgelagerte Anwender müssen Frist bis 30.11.08 beachten

REACH ist die Bezeichnung einer EU-Rechtsvorschrift für Chemikalien, die am 01.06.07 in Kraft getreten ist (Registrierung, Evaluierung und Autorisierung von Chemikalien). Am 01.06.08 hat die sogenannte Vorregistrierungsphase begonnen, die bis zum 30.11.08 läuft und in der alle Chemikalien bei der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) zur Registrierung angemeldet werden müssen, wenn sie zu mehr als 1 t/Jahr hergestellt oder verwendet werden. **Erfolgt keine Vorregistrierung, ist eine weitere Verwendung ab 01.12.08 nicht mehr zulässig.** Chemikalien im Sinne von REACH sind dabei beispielsweise Metalle, Kunststoffe, Lacke, Klebstoffe und Reinigungsmittel.

Die meisten Unternehmen der Metall- und Elektroindustrie sind zwar nicht Hersteller von Chemikalien, sondern Importeur und/oder nachgeschalteter Anwender. Anwender ist dabei jeder, der Chemikalien für gewerbliche Zwecke zubereitet oder verwendet. Aber auch für diese Gruppe definiert REACH zentrale Funktionen. Sie liegen insbesondere in der Umsetzung von Schutzmaßnahmen und der Überprüfung sowie Weitergabe von Informationen. Anwender müssen das empfohlene Risikomanagement des Zulieferers einhalten oder bei einer vom Zulieferer nichtdefinierten Verwendung der Chemikalie diese gegebenenfalls sogar selbst registrieren lassen, beispielweise wenn der Lieferant der nichtdefinierten Verwendung nicht zustimmt.

Eine Vorregistrierung findet statt, wenn das Unternehmen die erforderlichen Angaben elektronisch an die ECHA übermittelt. Zu diesen Angaben gehören:

- Name des Stoffes gemäß EINECS, CAS, IUPAC oder sonstige Identifizierungs-codes,
- Name des Unternehmens, Anschrift und Name der Kontaktperson,
- geplante Registrierungsfrist und Mengenbereich,
- fakultativ die Kennzeichnungen verwandter Stoffe, die für die Ableitung von Daten für den vorregistrierten Stoff relevant sein können.

Besteht ein Unternehmen aus mehreren juristischen Einheiten, die in der EU denselben Stoff herstellen oder einführen, muss jede juristische Einheit die Vorregistrierung getrennt vornehmen. Die Unternehmen sind berechtigt, einen Dritten als Vertreter zu benennen, der sie bei allen Verfahren im Zusammenhang mit Gesprächen mit anderen Herstellern, Importeuren und nachgeschalteten Anwendern vertritt. Das kann beispielsweise erfolgen, um gegenüber anderen Unternehmen anonym zu bleiben.

Über den Lieferanten oder eigene Initiative sollte unbedingt sichergestellt werden, dass eine Vorregistrierung aller Chemikalien im Unternehmen **bis zum 30.11.08** erfolgt. Die Vorregistrierung ist gebührenfrei und ohne Nennung der Verwendung möglich. Detaillierte Informationen und Hilfestellungen dazu bieten im Internet die Europäische Chemikalienagentur (<http://echa.europa.eu>), das Umweltbundesamt (<http://www.reach-info.de>) und der Bundesverband der Deutschen Industrie (<http://reach.bdi.info>).

Ansprechpartner für diese Chef-Info: Hartmut Fiedler, Tel. (03 51) 2 55 93 32

